X. Jahrgang

No. 19

7. Mai 1910

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Ein Magazin der Warenabteilung des A. C. V. in Basel.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Assemblée régionale

de la

Suisse Romande.

Les sociétés coopératives de consommation des Ier, IIme, IIIme, XIXme et XXme arrondissemts de l'Union suisse des sociétés de consommation sont convoquées en **réunion régionale** pour le **dimanche 15 mai 1910,** à $10^1/_4$ heures précises du matin, au **Casino de Lausanne-Ouchy,** Place Montbenon, à **Lausanne.**

ORDRE DU JOUR:

1. Appel des sociétés représentées et lecture du procès-verbal de la dernière réunion.
2. Discussion des comptes de l'Union pour 1909.
3. Discussion des résolutions présentées à Lugano. *Rapporteur:* M. Rohr, membre de la Commission administrative de l'Union.
4. Présentation de Candidats au Conseil de surveillance.
5. Relations de l'Union avec les sociétés adhérentes. *Rapporteurs:* MM. Zahnd et Perrenoud.
6. Consultation sur les achats de denrées pour 1910-1911. M. Kradolfer, représentant de l'Union, se tiendra à la disposition des intéressés aux achats.
7. Propositions individuelles.

La séance sera ouverte à $10^1/_4$ heures précises.

A midi et demi: Dîner (3 fr. avec une $^1/_2$ bouteille de vin ou de vin sans alcool).

A $2^1/_4$ heures: Reprise de la séance avec clôture à 4 heures.

Les sociétés sont invitées se faire représenter par un délégué au moins et à envoyer leur adhésion à M. Pronier, gérant du Syndicat des consommateurs à Lausanne, avant le jeudi 12 mai, indiquant le nombre de leurs délégués prenant part au dîner.

Pour le

Ier arrondissement:	M.	Ed. Racine, Genève:
IIme „	„	J. Perrenoud, La Chaux-de-Fonds;
IIIme „	„	Eug. Romy, Tavannes:
XIXme „	„	Stegmann, chef de train, Brigue:
XXme „	„	A. Zahnd, Vevey.

Verein schweiz. Konsumverwalter.

Die Mitglieder unserer Vereinigung werden hiemit höflich eingeladen zur

ordentlichen Generalversammlung

auf **Freitag** den **27. Mai,** abends **4 Uhr** in Hotel **Central** in **Lugano.** Die Verhandlungsgegenstände werden später bekannt gegeben.

Zu zahlreichem Besuche ladet höfl. ein

Der Vorstand.

Verband schweiz. Konsumvereine.

Kreis IX, Vorort Aarau.

Kreiskonferenz

Sonntag den 8. Mai 1910, nachmittags $1^1/_2$ Uhr. im Gasthof zum „Löwen" in Beinwil a./See.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll.
3. Besprechung der Traktanden der Delegiertenversammlung in Lugano. Referent: Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
4. Verschiedenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Kreisvorstand.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Ein jüngerer, tüchtiger, erfahrener **Mann** sucht passende **Magaziner-** oder **Verkäuferstelle.** Derselbe ist schon 4 Jahre als solcher in grossem Konsumverein tätig, und schon 12 Jahre in dieser Branche tätig. Offerten unter Chiffre A. Pl. 120 an postlagernd Altstätten (St. Gallen).

Junges, kautionsfähiges **Ehepaar** wünscht ein Konsumdépôt zu übernehmen. Der Mann ist Metzger und die Frau war seit 2 Jahren in einem Konsumverein tätig. Gefl. Offerten an M. Gerber, Konsumverein Neuenegg (Bern).

Junger **Mann** mit schöner Handschrift sucht passende Stelle als Magaziner. Da dem Bewerber ein Pferd zur Verfügung steht, könnte durch denselben nebenbei die Bedienung der Lokale gegen bescheidene Vergütung besorgt werden. Offerten unter Chiffre J. A. 1000 an den V. S. K. in Basel.

Ein junger, im Konsumvereinswesen erfahrener **Mann,** mit guter Bildung, wünscht per 1. Juli a. c. eventuell früher, in einem Konsumvereinsbureau in Stellung zu treten. Reflektant legt das Hauptgewicht auf gute Ausbildung. Referenzen stehen zu Diensten. Gefl. Offerten an den V. S. K. unter Chiffre F. K. 30.

An die Tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen. **Die Verwaltungskommission des V. S. K.**

Mitgliederregister können jederzeit durch die **Abteilung Bureauartikel** des V. S. K. bezogen werden.

Das eidg. Lebensmittelgesetz mit sämtlichen Verordnungen

kann durch die **Abteilung Bureauartikel** bezogen werden.

Jeder Konsumverein sollte 1—2 Expl. dieses für den Lebensmittelverkehr unerlässlichen Gesetzes mit Verordnungen besitzen.

Schweiz. Konsum-Verein.

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

X. Jahrgang. Basel, den 7. Mai 1910. Nr. 19.

Offizielle Mitteilung.

Gemäß § 32 der Verbandsstatuten werden hiermit folgende Anträge von Verbandsvereinen, die zu Handen der Delegiertenversammlung innerhalb der statutarischen Frist eingereicht worden sind, bekannt gemacht:

1. Antrag der Coopérative des Syndicats in La Chaux-de-fonds:

   Die Delegiertenversammlung beauftragt den Aufsichtsrat des Verbandes schweiz. Konsumvereine, das Notwendige vorzukehren, damit die Freizügigkeit, die im Prinzip von der Genfer Delegiertenversammlung gutgeheißen worden ist, wirklich von allen Verbandsvereinen durchgeführt werde. Die Aufstellung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit wäre am besten geeignet, die baldige Einführung der Freizügigkeit zu ermöglichen.

2. Antrag der Konsumgenossenschaft in Zofingen:

   a) Der Verband schweiz. Konsumvereine wird beauftragt, Stellung gegen die Petroleumvermittlung durch Tankwagenbezug zu nehmen und die hiefür nötigen Schritte zu veranlassen.

   b) Die Verbandsvereine sind strikte zu verhalten, keine Lieferungsverträge mit Petrol-Import-Gesellschaften abzuschließen, welche den Tankwagenbezug in ihrem Wirkungskreise einführen wollen.

3. Antrag der Konsumgenossenschaft in Interlaken:

   Die Delegiertenversammlungen sind in Zukunft in der Zentralschweiz abzuhalten.

4. Antrag des Konsumvereines Allmendingen:

   Der Verband möchte alle Jahre aus seinem Betriebsüberschuß einen angemessenen Betrag dem Delkredere-Konto zuweisen.

Grundeigentumsbesteuerung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Kanton Zürich.*

(Von Dr. Hermann Balsiger.)

I.

Der Streit, in dem wir Stellung zu nehmen haben, dreht sich — für diesmal — nicht um die Besteuerung der Rückvergütungen von Konsumgenossenschaften, sondern um eine Kontroverse des zürcherischen Steuerrechts, hervorgerufen durch eine Bestimmung des zürcherischen Gemeindegesetzes von 1875, § 137 lit. e, lautend: „An die übrigen Gemeindelasten sind steuerpflichtig: . . . e) Aktiengesellschaften für den vollen Wert ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigentums." Die Bestimmung hat, beiläufig bemerkt, den Sinn, daß ein Abzug der auf dem Grundeigentum lastenden Schulden nicht stattfindet, ein Grundstück also mit seinem vollen Werte versteuert werden muß, ob es nun teilweise oder ganz verpfändet oder sogar überschuldet sei.

In seiner „Anleitung" über das bei der Steuertaxation zu beobachtende Verfahren vom 27. Mai 1909 schrieb nun der Regierungsrat vor, daß der Taxation für den vollen Wert des Grundeigentums nicht nur die Aktiengesellschaften, sondern auch die nach den Grundsätzen der Aktiengesellschaften arbeitenden Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zu unterwerfen seien. Diese Vorschrift gab den Anlaß zu dem Streite, der uns heute beschäftigt.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission behauptet nämlich, es liege in der steuerrechtlichen Gleichstellung dieser Genossenschaften mit Aktiengesellschaften eine unzulässige extensive Interpretation des § 137 lit. e des Gemeindegesetzes und in einer von 92 Genossenschaften dem Kantonsrate eingereichten Petition vom 7. Januar 1910 wird das Verlangen gestellt, der Kantonsrat möge kraft seines Oberaufsichtsrechtes über die kantonale Verwaltung die oben erwähnte Vorschrift der Taxationsanleitung außer Kraft setzen. In der Hauptsache sind die Unterzeichner der Petition Genossenschaften, die „nach den Grundsätzen der Aktiengesellschaften arbeiten." Sie haben aber nicht versäumt, eine Anzahl Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften vor ihren Wagen zu spannen.

Unterm 24. März 1910 stellte sodann der Regierungsrat den Antrag, auf die Anregung der Staatsrechnungsprüfungskommission und die Petition der Genossenschaften nicht einzutreten, weil es der verfassungsrechtlichen Stellung des Kantonsrates nicht entspräche, dem Regierungsrate Weisungen über Rekursentscheide zu erteilen. Materiell hält der Regierungsrat an der Vorschrift fest, die er in der „Anleitung" vom 27. Mai 1909 erließ. In dem vorzüglich abgefaßten begleitenden Berichte wird dieser Standpunkt des Regierungsrates ausführlich begründet. Ich möchte dazu folgendes bemerken:

1. Zweifellos liegt es nicht im Interesse der Rechtssicherheit, die Administrativbehörden in Steuerstreitigkeiten frei schalten und walten zu lassen, weil diese Behörden in der selben Sache Partei und Richter sein können. Seit langer Zeit schon hat man darum nach einem Verwaltungsgerichte gerufen. Bis dieser Wunsch aber verwirklicht wird, werden vielleicht noch Jahrzehnte vergehen. Inzwischen wirkt als einziges Korrektiv die Aufsicht des Kantonsrates. Der Kantonsrat übt diese Aufsicht aber nicht etwa in der

*) Referat gehalten an der Kreiskonferenz XI vom 24. April 1910 in Zürich.

Weise, daß er sich in die Geschäfte der Regierung einmischt, in pendente Rekursstreitigkeiten z B. eingreift, sondern so, daß er rügt, wenn die Verwaltungsbehörden das Gesetz in thesi falsch ausgelegt und angewendet haben, und da der Kantonsrat außerdem zur authentischen Interpretation befugt ist, so haben die Verwaltungsbehörden sich nach seiner Auslegung zu richten. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um nichts anderes als um die Frage, ob der Regierungsrat die lit. e des § 137 des Gemeindegesetzes in thesi richtig auslege.

2. Hält man sich an den Wortlaut des Gesetzes, so erscheint die Unterstellung von Genossenschaften unter § 137 e, wo lediglich von Aktiengesellschaften die Rede ist, allerdings unbegreiflich.

Geht man aber auf den Sinn der Bezeichnung „Aktiengesellschaft" im Gemeindegesetze von 1875 ein, so muß man zugeben, daß die Gleichstellung nicht aus der Luft gegriffen ist. Im alten zürcherischen Privatrechte verstund man nämlich unter Genossenschaften im engeren Sinne nur die aus der ursprünglichen Gemeindeverbindung hervorgegangenen Korporationen der sogenannten Gerechtigkeitsbesitzer", andere Genossenschaften anerkannte das alte privatrechtliche Gesetzbuch nur in der Form von Aktienverbindungen, die vom Regierungsrate genehmigt werden mußten. So fremd war dem alten zürcherischen Privatrechte das Institut der Genossenschaft im heutigen Sinne Handelsgesellschaft, daß auch Konsumvereine, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften ꝛc. unter seiner Herrschaft die Rechtsform der Aktienverbindung annehmen mußten.

Immerhin darf man nicht vergessen, daß Gesetze für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit geschaffen werden, der Gesetzgeber also vorwärts, nicht rückwärts blickt, wenn er daran geht, Rechtsnormen zu schaffen. Ich möchte nun zu bedenken geben, daß das Gemeindegesetz des Kantons Zürich aus einer Zeit stammt, wo die Unzulänglichkeit des zürcherischen Aktienrechts längst erkannt war, aus einer Zeit — 1875 — da die Bundesverfassung dem Bunde bereits das Recht zur Gesetzgebung über das Handelsrecht eingeräumt hatte und Ficks Entwurf für das Obligationenrecht bereits bekannt war, in welchem Entwurfe die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften selbständig und zwar nach dem Muster des norddeutschen Gesetzes von 1868 geregelt waren. Der zürcherische Gesetzgeber hatte aber außerdem noch eine ganz spezielle Veranlassung, sich bei der Vorschrift des § 137 e des Gemeindegesetzes von 1875 nicht auf das damals schon dem Tode geweihte zürcherische Privatrecht zu stützen; denn schon die Staatsverfassung vom Jahre 1869 enthielt in Art. 23 den Satz: „Der Staat erleichtert die Entwickelung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens." Was der Staat da fördern sollte, waren keine Genossenschaften von Gerechtigkeitsbesitzern und keine Genossenschaften in der Form von Aktiengesellschaften, sondern Genossenschaften im modernen Sinne, für welche die Rechtsform später durch den Titel 27 des Obligationenrechts gegeben worden ist.

Ich glaube also nicht, daß der Gesetzgeber mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaften" im Gemeindegesetz von von 1875 auch die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften treffen wollte, sonst hätte er dies expressis verbis beigefügt. Dagegen halte ich nicht dafür, daß die heute „nach den Grundsätzen der Aktiengesellschaften arbeitenden Genossenschaften" den auf Selbsthilfe beruhenden gleichgestellt werden dürfen.

3. Wie sollen wir Genossenschafter uns nun in diesem Streite verhalten? Ich denke, wir werden unsere Stellung darnach richten, was uns materiell richtig und zweckmäßig erscheint. Wir haben auf Grund der Erfahrungen, die wir im Laufe der letzten Jahre mit den Entscheidungen der administrativen und richterlichen Behörden zu machen im Falle waren, sicherlich alle Ursache, den amtlichen Auslassungen in Sachen der Besteuerung der Genossenschaften kritisch gegenüber zu stehen. Es trat dabei jeweilen mehr oder weniger offenkundig die Tendenz zu Tage, den Genossenschaften Lasten aufzubürden, um sie dadurch in ihrer Entwicklung zu hemmen. Von einer wohlwollenden Beurteilung ihrer Bestrebungen wie auch von einer verständnisvollen Behandlung ihrer wirtschaftlichen Eigenart haben sie nur wenige, allzuwenig Beweise erhalten. Es kann daher den Genossenschaftern nicht verdacht werden, wenn sie den heute zur Verhandlung stehenden Bericht und Antrag unserer Regierung betreffend die Besteuerung der nach den Grundsätzen der Aktiengesellschaften arbeitenden Erwerbsgesellschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht von vornherein mit der Ueberzeugung entgegennahmen, daß der Standpunkt, den darin die Regierung vertritt, der richtige sei.

Es ist zweifellos richtig, daß gegenwärtig im Kanton Zürich und auch anderwärts zahlreiche Genossenschaften existieren, die ihrem ganzen Wesen, ihrem Zweck und ihrer Betriebsweise nach sich in nichts anderem von wirklichen Aktiengesellschaften unterscheiden als eben durch die Rechtsform, die äußere Genossenschaftsform. Wir haben es hier mit einer Art von juristischer Mimikri zu tun. Die naturwissenschaftliche Terminologie, der ich diesen Ausdruck entlehne, versteht darunter bekanntlich jene zuerst von Darwin näher beschriebenen, oft amüsanten Schutzvorrichtungen, durch die sowohl Pflanzen, wie Tiere feindlichen Angriffen und Nachstellungen zu entgehen und sich dadurch am Leben zu erhalten versuchen. Diese Mimikri bestehen heute in der Anpassung der äußeren Hülle eines Tieres an die Farben seiner gewöhnlichen Umgebung oder Unterlage, auf der es ruht. Infolgedessen wird es leicht übersehen und entzieht sich den Nachstellungen seiner Feinde. Offenbar aus dem gleichen Grunde versuchen viele kapitalistische Erwerbsgesellschaften sich den Kampf ums Dasein dadurch zu erleichtern, daß sie sich in der Form von Genossenschaften konstituieren. Sie hoffen dadurch von ihrem Feind, in diesem Falle vom Fiskus, unbeachtet zu bleiben und zu bewirken, daß er keinen Anspruch auf den ihm zukommenden Teil der Beute erhebt, die sie gemacht haben. Es ist ja an sich sehr hübsch, diese vom Kampf ums Dasein hervorgerufene Analogie aus dem Tier- und Pflanzenreich auch in unserm sozialen Erwerbsleben beobachten zu können, aber schließlich kann es doch meines Erachtens nicht Aufgabe einer obersten Staatsbehörde sein, sich durch diese Mimikri der Erwerbsgesellschaften täuschen zu lassen.

Gerade die wahren Genossenschaften, d. h. diejenigen Personenvereinigungen, die keine Gewinnzwecke verfolgen, die nicht darauf ausgehen, auf Kosten der Gesamtheit Gewinne zu machen, ein Kapital zu mehren und ihren Mitgliedern die Taschen zu füllen, haben ein sehr bedeutendes Interesse daran, daß zwischen ihnen und jenen Pseudogenossenschaften in steuerlicher Beziehung scharf unterschieden werde. Schon seit langem leiden sie unter dem Umstande, daß der Begriff der Genossenschaft sich unter dem Einfluß der erwähnten Tendenz in weiten Kreisen zu verwischen angefangen hat. Ursprünglich verstand man unter Genossenschaften ausschließlich die wirtschaftlichen Vereinigungen von kleinen Leuten von Handwerkern, Bauern und Arbeitern, die damit ihre Arbeitskraft, ihre Produkte resp. das Lohneinkommen, das sie auf Grund ihrer Arbeit erwarben, besser zu verwerten strebten. Die Genossenschaft sollte der Arbeit und den Interessen der arbeitenden Bevölkerung in Stadt und Land, nicht aber dem Kapital und den spekulativen Erwerbsinteressen der Kapitalisten dienen. Die Genossenschaft ist ihrer Substanz, ihrem innersten Wesen nach etwas grundsätzlich anderes, als ein Kapitalverband. Als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in fast allen Kulturstaaten die Genossenschaft durch die Gesetzgebung ihre juristische Anerkennung und ihre Einführung im Handelsrecht erlangte, als man sich

entschloß, Personenvereinigungen, die wirtschaftliche Zwecke im Auge hatten, das Recht der juristischen Person zu verleihen, und für diese Vereinigungen eine Reihe von leicht zu erfüllenden gesetzlichen Bestimmungen aufstellte, da war es nachweisbar die Absicht des Gesetzgebers, damit den Interessen der arbeitenden Bevölkerung entgegenzukommen, ihre Assoziationsbestrebungen zur Verbesserung ihrer sozialen Lage zu fördern. Dieser Absicht verdankt auch der Titel 27 unseres eidgenössischen Obligationenrechtes, durch den die Genossenschaft ihren Platz unter den verschiedenen Formen des Gesellschafts- und Korporationsrechts angewiesen erhielt, seine Entstehung. Die Bestimmungen des Obligationsrechtes über die Genossenschaft erfüllten in der ersten Zeit auch ihren Zweck. Das Genossenschaftswesen der arbeitenden Bevölkerung verdankt diesen Bestimmungen sehr viel. Leider aber hatte der Gesetzgeber nicht bedacht, daß die Rechtsform der Genossenschaft auch von Kreisen und für Zwecke in Anspruch genommen werden könnte, für die er die Formen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft und andere vorgesehen hatte. Infolgedessen unterblieb es, in Titel 27 des O.-R. Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Genossenschaftsform ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung erhalten worden wäre. So viel mir bekannt ist, weist sowohl die deutsche wie auch die englische Gesetzgebung Bestimmungen auf, die es unmöglich machen, daß kapitalistische und spekulative Erwerbsgesellschaften als Genossenschaften die Rechte einer juristischen Person erwerben können. Solche Bestimmungen fehlen in Titel 27 des O.-R. Diese Lücke in der schweizerischen Genossenschaftsgesetzgebung haben sich nun in den letzten Dezennien in wachsendem Maße die kapitalistischen Erwerbsgesellschaften wie auch andere Vereinigungen aller Art zu Nutzen gemacht. Man kann heute kaum noch eine Nummer des schweizerischen Handelsamtsblattes zur Hand nehmen, ohne auf eine oder mehrere als Genossenschaften neu eingetragene Gesellschaften zu stoßen, denen der soziale und wirtschaftliche Charakter einer richtigen Genossenschaft unbedingt abgesprochen werden muß, ja man kann fast sagen, es gebe kaum mehr einen wirtschaftlichen Erwerbszweck, der nicht bei uns schon die Form der Genossenschaft angenommen hätte. Spekulanten aller Art, Gründer und Erfinder, kurz unternehmungslustige Leute, denen es an Mitteln fehlt, um eine Aktiengesellschaft zu bilden oder die Ursache haben, den schärferen gesetzlichen Bestimmungen über das finanzielle Gebahren der Aktiengesellschaft aus dem Wege zu gehen, helfen sich damit, daß sie ihre Gesellschaft als Genossenschaft eintragen lassen. (Siehe den Auszug aus dem Handelsamtsblatte 1909, den ich diesem Referate beifüge und der in der nächsten Nummer erscheint).

(Schluß folgt.)

Mißbrauch der Bezeichnung „Konsum“. Es ist eine altbekannte Tatsache, daß die Erfolge bestimmter Anstalten dem unlauteren Wettbewerb rufen. Seit langem schon werden neben der Bezeichnung „Genossenschaft“ auch die Worte „Konsum, Konsumdépôts, Konsumgeschäft“ ꝛc. von profitsüchtigen Privaten für Geschäfte verwendet, die mit richtigen Konsumgenossenschaften auch absolut nichts gemein haben. Ein besonders krasses Beispiel für diese Art unlauteren Wettbewerbes liefert eine Zürcher Tageszeitung, in der seit geraumer Zeit regelmäßig folgendes Inserat publiziert wird:

Konsumdépôts

werden stets zu errichten gesucht. Anmeldungen an
Maurer & Co. Zürich. Nordsch. Konsumgesellschaft.

Solchen Mißbräuchen gegenüber könnten die wirklichen Konsumgenossenschaften auch nach dem Gesetzgeber und dem Strafrichter rufen; sie vertrauen jedoch der Einsicht des konsumierenden Publikums, das über kurz oder lang herausfinden wird, daß solche Konsumdépôts nicht das gleiche leisten können wie Konsumgenossenschaften.

Genossenschaftliche Rundschau.

Zum Umschlagbild. Die Einkäufe zur rechten Zeit zu besorgen, d. h. bevor die Vorräte ganz aufgezehrt sind und in einem Zeitpunkte, wo die Preise möglichst günstig stehen, ist das Bestreben jeder Hausfrau. Nicht jedermann hat aber im richtigen Moment das zur Verproviantierung im Großen nötige Geld zur Verfügung, abgesehen davon, daß es zur Lagerung von Waren auch des geeigneten Raumes bedarf. Dem wird abgeholfen dadurch, daß die verschiedenen Haushaltungen einer Ortschaft gemeinsam die nötigen Lagerräume beschaffen und durch ihre Vertrauensleute verproviantieren lassen. Jeder günstige Einkauf kommt so allen zu Gute, ohne daß jeder Einzelne die Kursnotierungen zu verfolgen und den richtigen Moment abzupassen hat, was im allgemeinen eine recht kitzliche Sache ist und am besten den Fachmännern überlassen bleibt.

Gewaltige Vorräte liegen in den Magazinen der organisierten Konsumenten bereit; namentlich in unseren großen Vereinen mit Millionenumsätzen ist es keine leichte Aufgabe, alle die Schätze so zu lagern, daß sie leicht zu übersehen und zu kontrollieren sind.

Das Bild auf der heutigen Umschlagseite führt uns in eines der neuen Magazine des A. C. V. in Basel, in denen durchschnittlich für eine halbe Million Franken Waren gelagert sind, um die 64 Läden rechtzeitig mit dem Nötigen versehen zu können. U. M.

Volkswirtschaft.

Der Zug zur Konzentration des Kapitals tritt in sehr anschaulicher Weise in einer eingehenderen Darstellung hervor, welche die „Frankfurter Zeitung“ über den gegenwärtigen Stand und die jüngsten Entwicklungsmomente der deutschen Großbanken gibt. Aus der Zahl der deutschen Kreditbanken scheidet das Blatt diejenigen aus, die Ende 1909 über ein eingezahltes Grundkapital von mindestens 10 Millionen Mark verfügten. Hieraus ergibt sich nun folgende statistische Zusammenstellung, aus der ebenso deutlich die zunehmende Konzentrationstendenz des Kapitals wie sein Akkumulationsvolumen zu erkennen ist:

45 Banken	Aktien-Kapital in Mill. Mark	Reserven	Gesamtes Eigenkapital	Depositen	Kreditoren	Gesamtes fremdes Kapital
1909	2353,37	598,42	2951,79	2393,45	4154,38	6547,83
1908	2280,90	574,34	2855,24	2208,82	3735,05	5943,87
Zunahme	+ 72,47	+ 24,08	+ 96,55	+ 184,63	+ 419,33	+ 603,96
= %	3,18	4,21	3,4	8,85	11,10	10,19

Von diesen 45 Banken repräsentierten im Jahre 1909 allein 9 Berliner Großbanken, wovon 6 zu den sogen. „Hundertmillionenbanken“ zählen, ein Aktienkapital im Betrage von 1178 Millionen, ein Reservekapital im Betrage von 346,61 Millionen, ein Depositenkapital von 1479,82 Millionen und ein Kreditorenkapital im Betrage von 2656,43 Millionen Mark. Das enorme Uebergewicht der Berliner Großbanken, deren Aktienkapital das Total der 36 anderen Institute übersteigt, tritt somit klar zu Tage. Während unmittelbar nach der Periode von 1903—1906 ein Stillstand in der Konzentrationsbewegung zu beobachten war, sind neuerdings wieder Kapitalerhöhungen, Fusionen und Filialgründungen in ungewöhnlich hoher Zahl zu verzeichnen, und zwar greift die Konzentration über die Grenzen Deutschlands hinaus und hat bereits in Frankreich, Belgien und der Türkei Terrain gewonnen. Neben den großen Verschmelzungen war die Konzentration im kleineren Stil besonders lebhaft und von ihr wurde wiederum auch eine erhebliche Zahl von Genossenschaften verschlungen, die in Filialen oder Depo-

sitenkassen umgewandelt wurden. Geht das so weiter — und es ist kaum daran zu zweifeln, so dürften die Tage der isolierten Kreditgenossenschaften bald gezählt sein und schließlich davon wenig mehr als die Erkenntnis übrig bleiben, daß eine Genossenschaftsbewegung ohne starke und geschlossene Föderation dem kapitalistischen Entwicklungsdrange nicht gewachsen ist. Die Durchschnittsdividende der 45 Großbanken stellte sich im Jahre 1909 auf 7,80 % gegen 7,61 % in 1908, und 8,17 % in 1906, dem Zeitpunkt, von dem ab die vorhergehende konzentrische Hausse-Bewegung abzuflauen begann und eine Periode des Stillstandes eintrat, die nunmehr wieder durch eine verstärkte Konzentrationstendenz abgelöst wurde. -g.

Die deutsche Spirituszentrale auf dem Wege zum Privatmonopol. Die Syndikate reiten schnell. Unter der Aegide des im Zusammenhang mit der deutschen Reichsfinanzreform geschaffenen Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 geht der Prozeß der Monopolbildung in der deutschen Spiritus-Industrie rapide vor sich. Immer mehr ringfreie Spiritusfabriken werden matt gesetzt und alles treibt der letzten Etappe, der Beherrschung der Spiritusabnehmer zu. Bereits hat das Syndikat mit hervorragenden Großdestillateuren Verhandlungen eingeleitet, indem es denselben eine auch ihnen vorteilhafte Preiskonvention in Aussicht stellt, was natürlich auf eine Preissteigerung der Spiritusprodukte, insbesonders auch der Liköre, hinausläuft. Die Zeche der Konvention wird also der Konsument zu bezahlen haben, auf den heutzutage ja alles abgeladen wird, bis er einmal die Geduld verliert und die Zipfelmütze vom Gesichte zieht. Schließlich geht der Krug eben so lange zum Brunnen, bis er bricht. -g.

Der amerikanische Petroleumring. Der jährliche Reingewinn der Standard Oil Company betrug im Durchschnitt der zehn Jahre von 1896—1905 über 3 Millionen Franken und zwar trotz außerordentlich großer Abschreibungen. Der Trust selbst hatte 1899 ein Grundkapital von 110 Millionen Dollars, worauf bis zu 48 % Dividende verteilt wurden. Da gut ein Viertel seines Exportes nach Deutschland geht, so zieht er allein aus diesem Lande einen jährlichen Reingewinn von 40—45 Millionen Mark. In den „Jahrbüchern für Nationalökonomie", denen wir diese Zahlen entnehmen, wird einem staatlichen Petroleum-Monopol das Wort geredet, wobei allerdings das fiskatische Interesse die Hauptrolle spielt. Es kommt natürlich nur ein Handelsmonopol in Frage, das aber noch durch ein Kohlen- und Kali-Monopol ergänzt werden soll und aus allen drei Monopolen zusammen wird ein Jahresertrag von annähernd 300 Millionen Mark erwartet, bezw. herausgerechnet. -g.

Aus der Praxis.

Arbeitsverhältnis in Konsumgenossenschaften. Die in Nr. 16 (Seite 139/140) des laufenden Jahrganges erschienene Besprechung des Besoldungsreglementes unseres Verbandsvereines in Vevey durch unseren *** Mitarbeiter veranlaßt die Leitung dieser Genossenschaft zu einer Richtigstellung, aus der wir Folgendes entnehmen:

1. Da in Vevey bereits gesetzliche Vorschriften über die Arbeitszeit bestehen, — es ist ein Maximum von 65 Stunden in der Woche vorgesehen — war eine weitere Détaillierung in Anbetracht der verschiedenen Anforderungen in den verschiedenen Betrieben nicht besonders dringend.

2. Die von unserem Mitarbeiter beanstandete Vorschrift, daß Angestellte, die wegen Krankheit vertreten werden müssen, für ihren Stellvertreter verantwortlich sind, wird dadurch gemildert, daß der betreffende kranke Angestellte die Aushilfe selbst bestimmen kann. Dadurch fällt ein Teil der Kritik dahin; es muß hervorgehoben werden, daß ein anderes Verfahren bei der Eigenart des Betriebes nicht gut sich durchführen läßt. Bei Eintritt eines Aushilfsangestellten und bei Wiedereintritt des vertretenen Angestellten je ein Inventar aufzunehmen, würde wohl zu weit führen. Immerhin vertreten wir jetzt noch die Ansicht, daß diese exzeptionelle Vorschrift nicht extensiv, sondern möglichst einschränkend zur Anwendung gelangen sollte, z. B. nicht für strafrechtliche Handlungen des Vertreters.

3. Eine Angestelltenorganisation konnte nicht befragt werden, weil eine solche nicht existiert.

Genossenschaftliches Erziehungswesen.

Reformen. Ueber die Schwierigkeiten, welche sich den Bemühungen entgegensetzen, in ältern Genossenschaften Reformen durchzuführen, äußert sich Paul Kleefoot in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" in sehr zutreffender Weise. Er warnt vor den Versuchen, Reformen, die an sich gut sind und einer idealeren Auffassung des Genossenschaftswesens entsprechen, zu überstürzen oder mit aller Gewalt zu betreiben, ehe der Boden durch verständige genossenschaftliche Erziehung dazu vorbereitet ist. An den Erfahrungen des Konsumvereines Ludwigshafen exemplifizierend, zeigt er, wie dort die dem Arbeiterstande angehörenden Genossenschafter des öftern Anregung auf Herabsetzung des Dividendensatzes gaben, allein immer auf Widerstand stießen, wie dann, als die alte Verwaltung dieses 36jährigen Vereines neuen Männern Platz machen mußte, die erste Ermäßigung der Dividende bei einem großen Teile der Mitglieder Mißtrauen erregte und wie im Zweifel an der Leistungsfähigkeit der neuen Leitung gerade die kaufkräftigsten Mitglieder austraten und einen anderen Verein gründeten, der die vollere Weiterentwicklung der alten Genossenschaft beeinträchtigte. „Aehnlich wie in Ludwigshafen", sagt der Verfasser, „wird es auch in anderen Städten sein, trotz eifrigster Agitation geht es mit den Reorganisationen nicht im gewünschten Tempo vorwärts, überall stellen sich früher begangene Fehler als fast unüberwindbare Hemmnisse in den Weg. Zuletzt spielt auch der Austritt von einigen hundert Mitgliedern bei einer nur einige tausend Mitglieder umfassenden Genossenschaft eine andere Rolle, als wenn der gleiche Fall bei einer Genossenschaft eintritt, die aus etlichen 20,000 Mitgliedern besteht. Der Außenstehende allerdings erkennt die inneren Zusammenhänge nicht, und recht voreilig ist dann das verdammende Urteil fertig. Gerade bei Genossenschaften in kleineren Städten ist der individuellen Eigenart der Verhältnisse und der Bevölkerung Rechnung zu tragen; vor allem empfiehlt sich, erst den Vertrauenspersonen die richtige genossenschaftliche Erziehung beizubringen, damit sie auch in der Lage sind, auf andere in diesem Geiste einzuwirken. Der Werdegang einer Genossenschaft, der auf die Erziehung der Mitglieder unwillkürlich bestimmenden Einfluß hat, wird lehren, daß manches anscheinend so Einfache erst mühselig auf Umwegen zu erreichen ist." Viel leichter, meint der Verfasser, sei es, Neuland zu bearbeiten, da hier der gute Same bei richtiger, sorgsamer Pflege sich kräftig entwickeln könne, ohne mit wucherischem Unkraut kämpfen zu müssen.

Wir sind nun allerdings der Ansicht, daß sich die Frage der Dividendenherabsetzung bei jedem rationell geleiteten Konsumverein durch die einfache Befolgung gesunder kaufmännischer Grundsätze erledigt. Es war in Ludwigshafen, wie wir bestimmt wissen, auch weniger die Dividendenpolitik als der Kampf mit den alten Verwaltungselementen, der zu bedenklichen Konflikten und Sezessionen führte. An diesem Kampfe nahm das Gros der Arbeiterschaft in reformfreundlichem Sinne aktiven Anteil, aber die Begeisterung für Dividendenherabsetzung war und blieb Sache einer kleinen Minorität, die jetzt anscheinend zu der Erkenntnis kam, daß mit jähen und radikalen Verwaltungsumwälzungen wenig zu verbessern und unter Umständen viel zu verderben ist. -g.

Mittelstandsbewegung.

Zur Kennzeichnung der mittelständischen Gewerbe- und Besteuerungspolitik sind jüngst im bayerischen Reichsrat gelegentlich der Verhandlungen über die Warenhaussteuer ebenso kräftige als richtige Worte gefallen. Während von der Kammer der Abgeordneten, in der bekanntlich das Zentrum den Ausschlag gibt, eine Besteuerung bis zu 30 Prozent des Reinertrages ins Auge gefaßt wurde, schloß sich der Reichsrat der Ansicht des Staatsministers von Brettreich an, daß sich eine derartige Belastung der Großbetriebe mit den Grundsätzen der Reichsgewerbeordnung nicht vereinen lasse. Der Steuersatz wurde von der Reichsratskammer auf 20 Prozent ermäßigt. Interessanter und bedeutungsvoller aber als dieser Kompromiß sind die Ausführungen, welche der Präsident v. Auer im Steuergesetzgebungsausschuß der Reichsratskammer zum Besten gab. „Der Kampf gegen die Warenhäuser, bemerkte Herr v. Auer unter anderm, ist meiner Meinung nach ein fruchtloser. Daß durch die Aufhebung oder „Erdrosselung" der Warenhäuser die kleinen Gewerbe geschützt werden, glaube ich nicht, ich bin aber der Ansicht, daß, wenn manche kleine Gewerbe verschwinden, das für das allgemeine Wohl, für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates von keiner erheblichen Bedeutung ist. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß junge Leute, die oft nur ein kleines unzureichendes Kapital besitzen, die Zusicherung eines Fabrikanten erhalten, daß er ihnen für den Anfang Kredit geben wolle. Diese Geschäfte arbeiten dann ein, zwei oder höchstens drei Jahre lang, und dann gehen sie pleite. Nur derartige Geschäfte werden durch die Warenhäuser wirklich beeinträchtigt, aber diese Beeinträchtigung ist in der Tat kein Schaden. Wenn derartige Geschäftsleute ihr Geschäft wieder aufgeben müssen, so beginnen die Verkäufe von Konkurswaren, die jeder Geschäftsmann für ein größeres Uebel hält als die Konkurrenz der Warenhäuser. Schon die Wahl der Grundlage der Besteuerung für die Warenhäuser zeigt aufs Deutlichste, wie unrecht diese Steuer ist. Ich sehe in dem Warenhaussteuergesetz nichts anderes als die Vorbereitung, diese Umsatzsatzsteuern von den Warenhäusern auf alle Großbetriebe auszudehnen."

Herr v. Auer hat Recht, das ist in der Tat die unabwendbare Konsequenz aller gewerblichen Mittelstandspolitik. Unlogisch aber sind ihre parlamentarischen Parteigänger, wenn sie, wie gewöhnlich, im Bereiche des landwirtschaftlichen Organisationswesens fördern, was sie in Hinsicht auf die städtischen Entwicklungstendenzen bekämpfen und am liebsten mit Stumpf und Stiel ausrotten möchten. Auch dieses Gebahren wurde von dem Präsidenten v. Auer in die richtige Beleuchtung gerückt. „Diejenigen Herren, sagte er, welchen die Förderung der Landwirtschaft besonders am Herzen liegt, haben selbst eingesehen, daß es mit den kleinen Betrieben nicht geht; sie haben mit Unterstützung des Staates für die Landwirte große Warenhäuser ins Leben gerufen und haben gefunden, daß sie dabei gut fahren. Warum soll das konsumierende Publikum nicht das gleiche Recht haben, wie die Herren, die die Unterstützung des Staates für die Landwirtschaft in Anspruch nehmen, um billiger als bei den kleinen Händlern ihre Bedürfnisse befriedigen zu können? Diese landwirtschaftlichen großen Umsatzhäuser bedrängen die kleinen Leute, die die Staatsregierung stützen will, noch viel mehr als die Warenhäuser. Es ist dies wieder einer der Widersprüche in der Steuergesetzgebung, einer von den vielen, auf die ich hingewiesen habe. In den Städten beschränkt man dieses Vorgehen, das man für die Bauern gut genug hält."

Wären die Mittelstandspolitiker Vernunftgründen zugänglich, so könnten Worte von so autoritativer und uninteressierter Seite wie dieser, ihre Wirkung nicht verfehlen.

-g.

Aus unserer Bewegung.

Eine weitere Aufgabe für die Kreiskonferenzen. Aus Davos geht uns folgende Korrespondenz zu:

Schon von jeher, besonders aber in den letzten Jahren, hat man die Beobachtung machen können, daß der Verband sich alle erdenkliche Mühe gegeben hat, den Verbandsumsatz zu steigern und die Verbandsvereine in jeder Beziehung so viel wie nur möglich zu unterstützen. Obwohl damit nur gute Erfahrungen gemacht wurden, der Umsatz des Verbandes also bedeutend gestiegen ist, so geschah dies doch nicht in dem Maße, wie es sein sollte und könnte. Wenn sich der Verband so beflissentlich bemüht, eine feste Verbindung zwischen sich und den Vereinen herzustellen, sollten auch die Verbandsvereine selbst ihr Möglichstes zu dieser Harmonie beitragen. Leider aber gibt es noch immer viele Vereine, welche nicht verstehen können, daß der Verband nur gegründet wurde, um die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung zu vereinheitlichen und zu stärken. Im Besondern hat das „Genossenschaftliche Volksblatt" wesentlich dazu beigetragen, das Genossenschaftswesen zu verbreiten und zu verallgemeinern. Auch auf den Gebieten des Konsumentenschutzes und der Warenvermittlung hat der Verband nicht minder Ersprießliches geleistet, man braucht nur an die Zeit zurückzudenken, da die Herren Schuhfabrikanten den Konsumvereinen keine Schuhe liefern wollten. Wie wäre es im weiteren mit den Mehllieferungen an die Konsumvereine bestellt gewesen, wenn nicht der Verband unverzüglich Abwehrmaßregeln gegen die Gelüste des Müllertrustes ergriffen hätte, die dazu führten, daß der Boykott über Erwarten schnell aufgehoben wurde. In Erkenntnis der vielseitigen und erfolgreichen Tätigkeit des Verbandes im Interesse der Verbandsvereine sollten aber auch die letzteren die Konsequenzen ziehen, den Verband also unterstützen und ihm das vollste Vertrauen entgegenbringen. Zu diesem Zwecke sollten die Vertreter der einzelnen Kreisvereine öfter zusammenkommen, um über einschlägige, den Verkehr mit dem Verband betreffende Angelegenheiten zu diskutieren. Speziell eine Aussprache über die Frage des vollständigen Warenbezuges vom Verbande und über die geeignete Art der Warenlieferung an die einzelnen Vereine dürfte von allgemeinem Interesse sein und dieserhalb sehr wohl ins Auge gefaßt werden. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß sich in dieser Richtung noch vieles zum Nutzen der einzelnen Genossenschaften machen ließe. Die Kreisvereine stehen sich bis dato noch etwas fremd gegenüber, sie sollten durch oft wiederholte Zusammenkünfte mehr Fühlung untereinander nehmen und könnten dadurch ihren eigenen Interessen sowohl, wie denjenigen des Verbandes, in hohem Maße dienen. An der Unterstützung des Verbandes dieser gemeinsamen Interessenvertretung gegenüber dürfte es nicht fehlen, er wird den Kreisvereinen in diesem Vorgehen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Besonders für die Vereine unseres Kreises XV wäre ein solches Zusammenarbeiten von großem Nutzen. Hier liegen die Verhältnisse namentlich derart, daß durch gemeinsames Handeln noch große Erfolge erzielt werden können zu unserem Vorteil sowohl, wie demjenigen des Verbandes. Zeigen wir also, daß wir das Wort „Genossenschaft" richtig verstehen und auch imstande sind, genossenschaftlich zu denken, zu fühlen und zu arbeiten. J. O.

Ferienheim Oberrickenbach. Es wird nicht nur die Konsumvereinsangestellten, sondern ohne Zweifel auch weitere Kreise der schweizerischen Konsumgenossenschafter interessieren, zu vernehmen, daß das Ferienheim-Oberricken-

bach, am Fuße der Wallenstöcke, Pfingstmontag, den 16. Mai wieder geöffnet und bis Ende September in Betrieb gesetzt wird. Es sind wieder verschiedene Verbesserungen praktischer und aesthetischer Natur vorgenommen worden, so daß Gäste früherer Jahre, bei ihrer Wiederkehr diesen Sommer, angenehm überrascht sein werden. Da die Stern- und Wetterkundigen uns für das sogenannte „Kometenjahr" einen schönen heißen Sommer prophezeien, wollen wir auf eine recht rege Frequenz des Ferienheims hoffen. Begrüßenswert wäre besonders eine bessere Benützung der Monate Juni und September, welche in vielen Beziehungen für eine Erholungskur geeigneter sind als der Hochsommer. Ein neuer Prospekt verläßt nächster Tage die Presse und wird auf erstes Verlangen gerne zur Einsicht versendet. Bemerkt darf hier auch werden, daß ein Besuch des Ferienheims sich auch sehr gut als Sonntagsausflug machen läßt, indem Dampfschiff- und Bahnverbindungen (Luzern-Stansstad-Wolfenschießen) günstig sind. Für gute Verpflegung im Ferienheim, welches nebenbei als Sommerwirtschaft betrieben wird, ist die Leitung besorgt.

Anfragen und Anmeldungen, welche möglichst frühzeitig erwünscht werden, sind an den Vorstand des Angestelltenvereines des A. C. V. Luzern zu richten.

Kreiskonferenz des VI. und VII. Kreises Sonntag, den 24. April im Gasthof zum Klösterli in Pieterlen. (K.-Korr.)

Das Tagesbureau wurde bestellt aus der Vorortsektion Olten als Präsident, Herr Dr. Robert Cartier, Fürsprech und als Aktuar Herr Aug. Kamber, beide in Olten. Der Appell ergab die Anwesenheit von 76 Delegierten, abgeordnet von 31 Vereinen. Nicht vertreten waren 13 Vereine.

Nach einem Begrüßungswort des Tagespräsidenten referierte in sehr eingehender Weise Herr Verbandsverwalter Jäggi über die an der nächsten Delegiertenversammlung zu behandelnden Traktanden. Wir resümieren aus seinen Ausführungen kurz Folgendes:

Das Reglement betreffend die Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung sollte angenommen werden. Es sei dies ein Reglement, das lediglich den jetzigen Verbandsstatuten, die eben einen andern als den bisherigen Wahl- und Abstimmungsmodus erfordern, angepaßt sei. Am meisten wird uns der Jahresbericht beschäftigen. Das Jahr 1909 hat für den Verband und die einzelnen Vereine wieder eine fruchtbringende Entwicklung gebracht. Eine größere Zahl Mitglieder sind neu aufgenommen worden. Der Umsatz ist der größte, den der Verband je gehabt. Aller Voraussicht nach dürfen wir auch für das Jahr 1910 eine schöne Zunahme erwarten.

Von wesentlicher Bedeutung im abgelaufenen Geschäftsjahr war das Begehren der Handels- und Industrievereine betreffend das Verbot der Betätigung von Bundesbeamten in der Verwaltung und Kontrolle von Konsumvereinen. Mit aller Energie hat sich der Verband gegen diesen Angriff zur Wehr gesetzt und heute können wir zu unserer Genugtuung konstatieren, daß der Bundesrat voll und ganz in unserem Sinne entschieden hat. Ferner hat der Verband im Auftrag der letzten Delegiertenversammlung beschlossen, die Frage betreffend die Vermittlung der Milch näher zu prüfen. Zu diesem Zwecke hat in Luzern eine Versammlung von Vertretern des Verbandsvorstandes und der einzelnen Vereine stattgefunden, in welcher unter anderem auch die Frage ventiliert wurde, ob es möglich sei, das Milchgebiet für die einzelnen Vereine abzugrenzen. Eine bezügliche Enquete soll ausgeführt werden, die aber, da einzelne Vereine noch ausstehend sind, noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Betreffend die Gründung einer Unfallversicherungskasse verwies der Referent auf die Tabelle des A. C. V. Basel im Jahresbericht, der die Selbstversicherung eingeführt hat. Eine größere Anzahl Verbandsvereine haben ihr Personal gegen Unfall versichert. Nach den Erfahrungen des A. C. V. Basel können in der Selbstversicherung bedeutende Ersparnisse gemacht werden. Der Verwirklichung dieser Sache steht vor allem nur ein Hindernis entgegen; die eidgenössische Unfallversicherung. Man ist eben noch nicht klar, was auf diesem Gebiete geschieht. Wir können daher nur empfehlen, daß alle in Frage kommende Verbandsvereine keine langfristigen Verträge mit den Unfallversicherungsgesellschaften abschließen. Die Errichtung der Genossenschaftsbank erachtet der Referent zur Zeit für ein zu gewagtes Beginnen. Uebrigens ist der Geldverkehr mit den Verbansvereinen in solcher Entwicklung, daß wir naturgemäß diesem Ziele entgegengehen.

Redner verbreitet sich dann auch ausführlich über die finanzielle Grundlage des Verbandes, die infolge der neuen Statuten wesentlich besser geworden sei. Hierbei berührte er auch die Verluste, die der Verband an drei in Konkurs geratene Vereine zu erleiden hat. An diesen drei Vereinen ist der Verband hauptsächlich an einem, der Genossenschaftsmolkerei Zürich, stark beteiligt, zirka 27,000 Fr. Es betrifft dies meistens Butterlieferungen. An dieser Molkerei habe es am ganzen Aufbau und an der Bilanz gefehlt. Bezüglich der Resolution betreffend Warenbezüge der Vereine durch den Verband, erwähnt der Referent, daß in einem anonymen Zirkular gegen dieselbe Stellung genommen werde. Er gehe mit dem Gedankengang dieser Resolution durchaus einig. Es soll kein Zwang auf die Vereine ausgeübt werden. Man wolle nur wünschen, daß sie ihren Bedarf so viel als möglich beim Verbande decken und da habe man konstatieren müssen, daß diesem Grundsatz nicht immer nachgelebt worden sei. Moralische Pflicht eines jeden Verbandsvereines ist es aber, bei gleichen Konditionen und gleicher Qualität den Verband zu berücksichtigen. Nur so kann sich letzterer so nach und nach auf das Produktionsgebiet einlassen.

Zum Schlusse seines Referates gibt Herr Jäggi noch bekannt, daß bezüglich der Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Caviezel, Chur, in den Aufsichtsrat Biel in einem Schreiben Anspruch auf diesen Sitz mache. Auch sei ein Antrag eingereicht, daß in Zukunft der Versammlungsort der Delegiertenversammlung in der Zentralschweiz gewählt werde. Bisher sei es Usus gewesen, die verschiedenen Landesgegenden abwechslungsweise zu berücksichtigen. Für das nächste Jahr käme die Zentralschweiz an die Reihe.

Das lehrreiche, in Ruhe und Sachlichkeit gehaltene Referat wird lebhaft applaudiert, ebenso auch das zweite von Herrn Verbandsverwalter Jäggi betreffend die Versicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine. Aus den Ausführungen des letztern geht hervor, daß verhältnismäßig noch wenig Vereine dieser so schönen und segenbringenden Institution beigetreten sind. Es sind nicht immer finanzielle Gründe, die einzelne Vereine davon abhalten. Man schenkt der Sache zu wenig Aufmerksamkeit und Interesse. Jeder Verein sollte diese Frage ernsthaft prüfen. Der Verband ist gerne bereit, hierin nach Möglichkeit an die Hand zu gehen. Versicherungstechnisch ist die Institution gut aufgebaut.

Der Tagespräsident, Herr Dr. Cartier, verdankt die beiden Referate bestens. Die darauffolgende Diskussion wurde nur von einem Delegierten, Herrn Schaffroth, Lyß, benützt, der die Frage betreffend Erstellung eines Lagerhauses in der Nähe von Bern, die nach Mitteilung des Votanten von einer Versammlung bernischer und seeländischer Konsumvereine proponiert worden sei, aufwarf. Herr Verbandsverwalter Jäggi beantwortete dieselbe in ablehnendem Sinne. Er begreife diese Begehren, sie kommen von allen Gegenden der Schweiz. Die Erstellung solcher Lagerhäuser sei aber nicht eine Frage des Gefühls, sondern der Kalkulation. An Hand von Zahlen sei man zur Ueberzeugung gelangt, daß solche Lagerhäuser nicht rentieren würden. Die Diskussion wurde nicht weiter benutzt. Eine Abstimmung in dieser Frage fand nicht statt, worauf der

Vorsitzende 12¾ Uhr die Versammlung als geschlossen erklärte und den Delegierten glückliche Heimreise wünschte.

Anschließend an diesen Bericht ist uns noch folgende Korrespondenz zugekommen:

Kreiskonferenz oder Blustbummel. (K.-Korr. aus Büren a. A.) Auf Sonntag, den 24. April hatten die Vorortssektionen des sechsten und siebenten Kreises Solothurn und Olten eine gemeinsame Kreiskonferenz nach Pieterlen einberufen. Gleich bei Eröffnung der Verhandlungen ermahnte der Vorsitzende die Delegierten eindringlich, sich bei den anschließenden Diskussionen ja recht in Kürze zu fassen, da bei dem herrlichen Wetter ein Bummel nach Magglingen oder Leubringen vorgesehen sei.

Da diese Ermahnung zum zweiten und dritten Male erfolgte, ohne daß ein einziger Delegierter sich erlaubt hätte, das Wort zu verlangen, bekamen sämtliche das Gefühl, als seien sie dazu verurteilt, die zwar vortrefflichen Referate unseres Verbandsverwalters Herren Jäggi (die übrigens auch im schweiz. Konsumverein hätten gelesen werden können) anzuhören, ohne auch nur eine Frage stellen zu dürfen, geschweige denn seinem voll beladenen Herzen in freier Diskussion Luft zu machen.

Die Herren Blustbummler kamen also was die Kürze der Verhandlungen anbelangt, voll und ganz auf ihre Rechnung, denn Mittags 12 Uhr (Beginn 10½ Uhr) waren dieselben Dank dem schneidigen Vorsitz beendigt und stund nichts mehr bevor als ein herrliches Mittagessen.

Die Enttäuschung sollte aber dennoch nicht ausbleiben, denn als die Aufforderung oder Einladung zu dem längst ersehnten Spaziergang erfolgte, verspürte kein einziger Delegierte Lust dazu. Der berechtigte Unwille war in gruppenweisem raschen Auseinandergehen deutlich zu erkennen um nachher in engerem Kreise ein solches Vorgreifen einer scharfen Kritik zu unterwerfen.

Wer hat nun aber den Schaden zu tragen? Ist eine Konsumgenossenschaft dafür da, solchen Mitgliedern, die Lust verspüren einen Blustbummel zu machen, Delegations- und Reisespesen zu zahlen? Diese Frage muß ein richtiger Genossenschafter mit Nein beantworten und fallen somit die ganzen Auslagen zu Lasten der Delegierten, was unsere sechs Abgeordneten bereits beschlossen haben.

Sollte aber in Zukunft die freie Diskussion von Anfang an beschnitten werden, so haben unsere Delegierten Befehl den Saal sofort zu verlassen und wird der Vorstand die nötigen Schritte tun, um wieder in den früheren Kreis Vorort Bern eingeteilt zu werden.

Baden. (K.-Korr.) Wie aus dem Referate über die Kreiskonferenz in Kreuzlingen hervorgeht, hat ein Antrag des Konsumvereines Bischofszell betreffend Einführung der Freizügigkeit Sympathie gefunden. Recht so! In Baden haben wir dieselbe bereits eingeführt. Wer sich bei uns zum Eintritt in unsere Genossenschaft anmeldet und den Ausweis leistet, daß er bisher Mitglied eines Verbandsvereines war, wird vom Eintrittsgeld befreit. Die Freizügigkeit sollte überhaupt bei allen Verbandsvereinen obligatorisch sein. Wie wohl tut es einer Arbeiterfamilie, die ihren Wohnsitz, wo sie Mitglied einer Konsumgenossenschaft war, wenn sie am neuen Domizil das „Bürgerrecht" in der dortigen Genossenschaft nicht erst durch Silberlinge und wär's auch nur einen, erkaufen muß, nachdem das Zügeln bereits ein Loch in die Kasse gemacht. Letztes Jahr haben sich in Baden 16 Genossenschafter bei uns gratis „eingekauft". Dieses Kapitel dürfte einmal als ein zeitgemäßes auf einer Tagung des Verbandes zur Sprache kommen.

*** **Appenzell.** Das abgelaufene Geschäftsjahr 1909/10 war für die Verwaltung ein arbeitsreiches und für die Genossenschaft ein bedeutungsvolles für alle Zukunft. Galt es doch neben der Totalrevision der Statuten den Ankauf eines eigenen Heimes und dessen teilweise Umbaute durchzuführen. Erwähnenswert ist ferner die Errichtung einer Sparkasse für Mitglieder und deren Familienangehörigen.

Die Zahl der Genossenschaften ist von 84 auf 121 gestiegen.

Der Umsatz erreichte in den 15 Monaten der Berichtsperiode — Januar 1909 bis März 1910 — die Höhe von Fr. 91,000. Vom V. S. K. wurden für 39,200 Waren bezogen. Der Nettoüberschuß beträgt Fr. 10,351 und ist nach Antrag der Verwaltung und der Rechnungsrevisoren wie folgt verwendet worden: Fr. 1203 für Abschreibungen an Mobilien und Immobilien, Fr. 1000 Einlage in die Reserven, Fr. 6379 Rückvergütungen, Fr. 1540 Gratifikationen an die Verwaltung und ihre Angestellten, Fr. 150 an verschiedene gemeinnützige Anstalten und Vereine, Fr. 77 als Nachtrag auf neue Rechnung.

Die wichtigsten Posten der Bilanz sind folgende: Warenlager zum Ankaufspreise Fr. 13,350, Immobilien Fr. 46,588, Mobilien Fr. 1715, Debitoren und Wertschriften Fr. 540, Guthaben in Konto-Korrent Fr. 4044, Hypotheken Fr. 30,000, Anleihe und Obligationen Fr. 17,200, Anteilscheinkapital Fr. 2000, Reserven Fr. 3600 und Kreditoren Fr. 3962.

*** **Bülach.** Die vor vier Jahren ins Leben gerufene Allgemeine Konsumgenossenschaft Bülach und Umgebung hat in der kurzen Zeit des Bestehens einen erfreulichen Aufschwung genommen. Aus dem gedruckt vorliegenden Jahresbericht erwähnen wir die Erwerbung der Liegenschaft zum „Lindenbaum".

Der Umsatz erreichte den Betrag von Fr. 63,800 gegenüber Fr. 54,479 im Vorjahre. Von dem Fr. 7195 betragenden Ueberschuß wies die Generalversammlung Fr. 1440 dem Reservefonds, Fr. 400 dem Baufonds zu; Fr. 311 wurden unter Nichtmitglieder verteilt und Fr. 4968 erhalten die Genossenschaftsmitglieder, das heißt 10 % ihrer Bezüge im Betrage von Fr. 49,688.

Die Bilanz bietet folgendes Bild: Barschaft, Wertschriften und Guthaben beim V. S. K. Fr. 3146, ausstehende Guthaben bei Warenbezügern Fr. 1676, Warenvorräte Fr. 12,000, Immobilien Fr. 28,710, Hypotheken Fr. 22,000, Mobilien Fr. 1359, Obligationen Fr. 8000, Sparkasse Fr. 1791, Reserve- und Baufonds Fr. 2964.

*** **Glattfelden.** Unser dortiger Verbandsverein ist im Jahre 1909 in einen sehr lebhaften Verkehr mit dem Verbande in Basel getreten. Die Bezüge vom April bis November 1908 erreichten bloß die Summe von Fr. 4700, schnellten dann aber im letzten Jahre auf rund Fr. 40,000. Die Ursache dieser Zunahme liegt in der Erkenntnis, daß „der Warenbezug vom Verbande das sicherste Mittel sei, sich von gewissen Firmen nicht übervorteilen zu lassen"; weiter schreibt der Bericht: „Wir werden auch fernerhin bestrebt sein, diejenigen Interessen zu wahren, die auch die unserigen sind".

Bei einem Umsatz von Fr. 97,267 wurde eine Ersparnis von Fr. 9675 erzielt. Nach den erforderlichen Abschreibungen an Immobilien, Mobilien und Warenlager, sowie Zuweisung an den Reservefonds und Vortrag auf neue Rechnung können den Mitgliedern wie im Vorjahre 11 % ihrer Konsumation rückvergütet werden. Die Rückvergütungssumme beträgt Fr. 6919. Am Jahresumsatze beteiligten sich die Mitglieder mit Fr. 62,840.

Folgendes sind in runden Zahlen die wichtigsten Posten der Bilanz: Kassa und Wertschriften Fr. 670, Warenvorräte Fr. 30,500, Immobilien Fr. 13,800, Mobilien Fr. 2790, Restanzen Fr. 3100, Bankschulden Fr. 8600, Kautionen Fr. 600 Mitgliederguthaben Fr. 23,850, Reserven Fr. 17,000.

Genossenschaftsbewegung des Auslands.

Belgien.

La Maison du Peuple, die sozialistische Parteigenossenschaft in Brüssel, hat bei 25,000 Mitgliedern in dem Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1909 einen Umsatz von Fr. 3,057,940 und einen Ueberschuß

von Fr. 338,813 erzielt. Die Verteilung der Waren vollzog sich in 27 Verkaufsstellen, so daß auf eine Verkaufsstelle Fr. 113,257 entfallen. Ueber die Hälfte des Umsatzes verteilt sich auf das Spezerei- und Konfektionsgeschäft, während die andere Hälfte weitaus überwiegend auf die Bäckerei entfällt. Im „Peuple" beschäftigt sich Vandervelde mit diesen Ergebnissen und spricht von einem „Siegesbericht". Der Berliner „Vorwärts", das Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie, eignet sich diese Auffassung an, wenn er auch nicht umhin kann, zu bemerken, daß der Geschäftsverkehr des „Volkshauses" im Vergleich mit deutschen Verhältnissen nichts Außerordentliches darstelle, da beispielsweise der Leipzig-Plagwitzer Konsumverein innerhalb einer nicht ganz so großen Bevölkerung nahezu das Vierfache umsetze. Eine besondere Bedeutung aber — meint der „Vorwärts" — gewinne das „Volkshaus" durch seine Stellung zur Arbeiterbewegung Brüssels und seiner Vororte. „Man vergesse nicht, heißt es im Anschluß an die Besprechung Vanderveldes, daß das Personal einen Teil seiner Zeit und fast seinen ganzen Lohnzuschlag von $2^1/_2$% = 68,870 Mk. im Halbjahr der Propaganda widmet und daß der Halbjahresbericht zugleich eine sozialistische Abhandlung darstellt. Wenn die Partei für ihre Propaganda besondere Hilfsquellen braucht, liefert die genossenschaftliche Organisation ihr die Mittel zur Verstärkung ihrer politischen Aktion". — Es ist für Kenner der Verhältnisse eigentlich überflüssig, diesen Auslassungen gegenüber zu betonen, daß die „Maison du Peuple" wie das ganze belgische Parteigenossenschaftswesen, wirtschaftlich eben gerade an dem krankt, was ihm hier als Vorzug angerechnet wird. Tatsächlich ist die wirtschaftliche Position des Brüsseler Volkshauses verhältnismäßig schwach, und es dürfte der Genossenschaft schwer fallen, im Konkurrenzkampfe mit kapitalistischen Großbetrieben Siege zu erringen. Hieraus erklärt sich wohl auch die demonstrative Stellungnahme, welche Parteiorganisationen kürzlich einem neu errichteten Warenhaus gegenüber genommen zu haben scheinen, wenigstens wurde nach verschiedenen Berichten der Presse behauptet, daß man dem unbequemen und sehr fühlbaren Wettbewerb, der durch die Eröffnung des Warenhauses den von der „Maison du Peuple" geleiteten sozialistischen Genossenschaften erwachse, womöglich zu schaden versuche. Das wäre natürlich eine Politik, die in das gerade Gegenteil von dem umschlagen müßte, was sie eigentlich bezweckt. Sie würde zutreffenden Falles auch einen indirekten Beweis dafür liefern, daß sich parteigenössische Kundschaftstreue nicht erzwingen läßt und der Idealismus, der sich darauf gründet, sehr brüchiger Natur ist. Sozialistische Parteiblätter führen die Demonstration, die Anläufe zu bedenklichen tätlichen Ausschreitungen im Gefolge hatte, allerdings auf andere Gründe zurück. -g.

Italien.

Die Unione cooperativa, der größte unter den ca. zwei Dutzend Konsumvereinen der Stadt Mailand, berichtet in der Aprilnummer seines Organs „Il Nostro Giornale" über die Resultate des am 31. Januar abgeschlossenen 23. Geschäftsjahres. Danach beträgt jetzt die Mitgliederzahl 14,306, worunter 5635 Frauen. Der Umsatz betrug Fr. 10,891,623 und setzte sich zusammen aus folgenden Posten:

			gegenüber 1908
Bekleidungsgegenstände	Fr.	6,546,354	+ 269,307
Lebensmittel	„	2,189,114	+ 198,281
Wein	„	926,789	— 140,685
Brot ꝛc.	„	408,222	— 33,203
Brennmaterialien	„	261,676	+ 27,847
Ablage in Varese	„	209,423	— 13
Ablage in Berlin	„	350,045	— 288

Die Unione hat früher auch eine Anzahl kleinerer Vereine der Umgegend mit Waren versorgt, doch sind damit laut dem Bericht keine guten Erfahrungen gemacht worden, da die Zahlungen nur unregelmäßig erfolgten. Es werden deshalb diese Lieferungen eingeschränkt.

Unter den Ausgaben figurieren die Löhne des Personals mit Fr. 695,266, d. h. 6,4% des Umsatzes, die Steuern und Patente mit Fr. 124,233, die Lokalmiete mit Fr. 246,890, Heizung und Beleuchtung Fr. 68,535, Kataloge, Inserate und Propaganda Fr. 96,518, Drucksachen, Postgebühren Fr. 25,502, Hausspedition Fr. 90,236, Muster Fr. 41,050.

Der Bruttoüberschuß beträgt Fr. 726,447, der Nettoüberschuß Fr. 550,905. Den Konsumenten können auf ihren Bezügen 2% rückvergütet werden.

In der Bilanz figurieren die unbebauten Liegenschaften des Vereines mit Fr. 1,025,123, das Zentralgebäude mit Fr. 3,966,919, das Wein-Lagerhaus mit Fr. 922,810, die Mobilien, Maschinen ꝛc. mit Fr. 561,038, die Fässer mit Fr. 100,000, die Warenlager mit Fr. 4,314,654, wovon allein auf die Bekleidungsgegenstände ꝛc. Fr. 2,682,028 entfallen. In den Passiven finden wir den Versicherungsfonds des Personals mit Fr. 576,898, die Lieferanten mit Fr. 755,269, andere Kreditoren (Hypotheken) ꝛc. mit Fr. 1,380,000. Das Kapital des Vereines beträgt Fr. 5,923,400, der Reservefonds Fr. 1,809,348, außerordentliche Reserven Fr. 491,305.

Die Gesamtspesen erreichten 16,38% des Umsatzes, gegenüber 16,33% im Jahre 1908. Die Vermehrung entstand hauptsächlich wegen der Erschwerung des Verteilungsdienstes infolge des s. Z. hier erwähnten Bauunglücks, wo der Erweiterungsbau des Zentralpalastes zusammenbrach.

Das vom Verein errichtete Tageshotel in Via S. Pellico, in welchem die Gäste, die mit den Morgenzügen ankommen, Gelegenheit finden, sich zu waschen, Adreßbücher nachzuschlagen, zu schreiben, Gepäck zu deponieren, Erfrischungen zu sich zu nehmen, Regenschirme zu mieten ꝛc., hat im Berichtsjahre zum ersten Male einen bescheidenen Ueberschuß abgeworfen.

Auch das Restaurant im Zentralgebäude in Via Meravigli ist zahlreich besucht worden. Die daselbst wöchentlich 3 Mal stattfindenden Konzerte erfreuen sich steigender Beliebtheit.

Für die Propaganda der genossenschaftlichen Idee hat die Unione cooperativa auch im Berichtsjahre in selbstloser Weise wieder große Opfer gebracht. Sie hat zahlreiche Vorträge, meistens verbunden mit Lichtbildern, in der weitesten Umgebung gehalten, und das trefflich redigierte Vereinsorgan in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet. Die Verdienste des Vereines um den Volksgasthof und das Nachtasyl sind unseren Lesern bekannt, und als neueste Schöpfung ist zu erwähnen die im Entstehen begriffene Gartenstadt Milanino, Klein-Mailand vor den Toren von Groß-Mailand. Zu bedauern ist nur, daß es nicht gelingen will, die Konsumvereinsbewegung in Mailand zu konzentrieren, unter der bewährten Führung der an der Spitze der Unione cooperativa stehenden Genossenschafter. U. M.

Verbandsnachrichten.

Delegiertenversammlung. Der Zentralverband österreichischer Konsumvereine hat an unsere Delegiertenversammlung sein Vorstandsmitglied Herrn Josef Tobola, Wien VII, abgeordnet.

* * *

Aufnahme: Der Ausschuß des Aufsichtsrates hat in seiner Sitzung vom 4. Mai folgende Aufnahme vollzogen:

Allgemeine Konsumgenossenschaft **Meilen** und Umgebung (Kanton Zürich), 86 Mitglieder, Genossenschaft gegründet den 23. Januar 1910, eingetragen ins Handelsregister den 12. März 1910, zugeteilt dem XI. Kreis.

Verantwortlich für die Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine.** — Verantwortliche Redaktion: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine.

Unser

Bürstenwaren-Katalog

enthält

220 der gangbarsten Artikel.

Die Auswahl wurde mit peinlichster Sorgfalt aus den zweckmässigsten Artikeln der leistungsfähigsten Fabriken getroffen.

Das im Katalog aufgeführte Sortiment darf für jeden Konsumverein als vollständig genügend erachtet werden. Alle Aufträge sind gemäss den Nummern des Kataloges an uns zu überschreiben; für prompte Ausführung sind wir stets besorgt. Alle im Kataloge aufgeführten Waren halten wir in unserem Lagerhause in Pratteln auf Lager.

Verband schweiz. Konsumvereine.

Bonneterie- und Konfektions-Waren.

Durch günstige Einkäufe

sind wir in Stand gesetzt, zu äusserst vorteilhaften Bedingungen abzugeben:

Bonneterie:

Unterkleider
(gewoben und gestrickt)
Lismer
Sportleibchen
Kinderschlüttli

Normalhemden
Strümpfli
Socken
Kinderlätzli

Krawatten und Hosenträger

Konfektion:

Arbeiterhosen in
- Halblein
- Halbtuch
- Baumwollgriss

Arbeiterblusen
Werkstattanzüge
Werkstattschürzen
Arbeitsblusen, lange, für
- Magaziner, Uhrmacher,
- Büreaulisten, Zeichner etc.

Arbeiterhemden in
- Barchent (diverse Qualitäten)
- Oxford

Mechanikerhemden
Herrenhemden, weisse
Herrenhemden in Fantasie
Kragen
Manschetten
Frauenjacken
Frauenhosen

Frauenhemden
weiss und farbig in reichhaltigster Auswahl.

Der genossenschaftliche Grosseinkauf ist die zweite Stufe der Genossenschaftsbewegung. Der Weg zur dritten Stufe, der Eigenproduktion, liegt in der Treue zur eigenen Grosseinkaufsstelle.

Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.